

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (OV A BbgLöG)

Editorischer Hinweis:

Die nachfolgende Textfassung berücksichtigt:

- die „Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (OV A BbgLöG)“ vom 05.10.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10/2010, S. 12)
- die Änderungen durch die „1. Verordnung Zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ vom 03.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10/2015, S. 6)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15 S. 158) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung – im Weiteren LSchlAV) vom 09.05.2005 (GVBl. II Nr. 13 S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15 S. 158) sowie des Beschlusses des Kreistages in der Sitzung am 30.09.2010 verordnet der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Kreisordnungsbehörde:

§ 1

Diese Verordnung gilt in allen Orten und Ortsteilen des Landkreises Potsdam-Mittelmark, die in die Liste der Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr der LSchlAV in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen sind.

§ 2

Nach Maßgabe des § 3 dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, auch Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3

- (1) Im Geltungsbereich nach § 1 sind die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 anzuwenden.
- (2) Im Jahr 2011 und im Jahr 2016 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 1. Sonntag im März beginnt und am 31. Oktober endet, verkauft werden.
- (3) In den Jahren 2012 bis 2015 und in den Jahren 2017 bis 2020 darf an allen Sonn- und

Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 2. Sonntag im März beginnt und am 31. Oktober endet, verkauft werden.

(4) Der Karfreitag ist kein Feiertag im Sinne der Absätze 2 und 3.

§ 4

<aufgehoben>

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.